

Sändendorf, v. Erdmannsdorf, v. Beschwitz, Secretair v. Pölenz und Freiherr v. Biedermann.

v. Schönberg-Purtschenstein: Ich hatte auch um's Wort gebeten, und zwar gleichzeitig mit Herrn v. Heynik, ich würde aber sehr gern nachstehen.

v. Heynik: Ich erinnere mich allerdings, daß Herr v. Schönberg mit mir gleichzeitig um's Wort gebeten hat.

Präsident v. Schönfels: Dann ist es ein Irrthum meinerseits, ich werde dem abhelfen und Herrn v. Schönberg unmittelbar nach Herrn v. Heynik einschalten.

v. Posern: Ich bitte auch eventuell um's Wort, d. h. für den Fall, daß mir noch Stoff zum Sprechen übrig bleiben sollte.

(Gleichzeitig melden sich auch Bürgermeister Müller und Herr v. Egidy.)

Präsident v. Schönfels: Es würden also nach Herrn v. Biedermann folgen: die Herren v. Posern, Bürgermeister Müller und v. Egidy.

v. Friesen: Wenn ich mich heute um das Wort gemeldet habe, ja sogar die Reihe der Redner eröffnen soll, so bitte ich die geehrte Kammer, wohlwollend zu bedenken, daß ich nur eine schwere Pflicht erfülle; denn nie habe ich weniger Neigung zum Sprechen empfunden, als gerade heute, weil, wie ich offen bekenne, der Gegenstand der Debatte mir ein äußerst unerfreulicher ist, und ich gewünscht hätte, bei demselben fern von aller Theilnahme bleiben zu können. Allein als Mitglied der Deputation, und da ich den Bericht mit unterschrieben habe, bin ich der geehrten Kammer schuldig, zu erklären, warum ich es gethan habe, und zuvörderst damit zu beginnen, daß ich ganz offen bekenne, aus Ueberzeugung habe ich es nicht gethan. Ich habe es, da ich einmal Mitglied der ersten Deputation bin, nur gethan, um dazu beizutragen, daß der geehrten Kammer ein Bericht vorgelegt wird, über welchen sie nach ihrem Ermessen freie Entschliebung fassen kann. Ich habe an der Berathung lebhaft Theil genommen und wollte mich in einer so schwierigen Frage von der Deputation nicht trennen. Ich lege also meinerseits den auch mit meiner Unterschrift versehenen Bericht der geehrten Kammer vor und überlasse ihr ganz, was sie darüber urtheilen und entscheiden will. Was aber die Sache selbst anlangt, so kann ich nicht unterlassen, zuerst auf die Motive zu dem Gesetzentwurfe einen Blick zu werfen, und da fällt denn mein erster Blick auf die wichtige Frage der Grundrechte und ihrer Gültigkeit und Anwendbarkeit in Sachsen, eine Frage, welche in neuerer Zeit so oft behandelt worden ist, und der ein so großer Einfluß zugeschrieben wird, so daß ich um Verzeihung bitte, wenn ich noch einen Augenblick bei ihr verweile. Man behauptet in den Motiven, die Grundrechte haben in Sachsen unbedingte Gültigkeit, und durch die hierher gehörigen §§. 34 und 35 der Grundrechte sei der Wegfall gewisser Rechte bereits entschieden, er sei eine

vollendete Thatsache, eine Wiederherstellung sei nur durch eine neue Gesetzgebung möglich. Neuerlich, da man wohl gefühlt hat, daß diese Behauptung zu weit geht, da man den Grundrechten des deutschen Reiches eine so unbedingte Gültigkeit in Sachsen nicht mehr zugestehen will, hat man einen andern Weg eingeschlagen. Man behauptet, sie seien ein in Sachsen gültiges Landesgesetz, da sie mit Zustimmung der Vertreter des Volkes von der Staatsregierung erlassen und dann in Sachsen als Landesgesetz publicirt worden. Ich folge dieser Behauptung und diesem Unterschiede, ich gehe auf denselben ein. Ich unterscheide also ausdrücklich die Grundrechte des deutschen Volkes oder des deutschen Reiches, wie sie durch die Publication des Reichsverwesers vom 21. December 1848 verkündigt worden sind, von der Verordnung vom 2. März 1849 oder dem von der Staatsregierung so benannten Landesgesetze, und ich erlaube mir daher, dieses Landesgesetz, oder den Inhalt der Verordnung vom 2. März 1849, dieser Behauptung folgend, die königl. sächsischen Grundrechte zu nennen. Werfe ich nun einen Blick auf die Grundrechte des deutschen Volkes, so ist es einleuchtend und wird von Niemandem bestritten werden und bestritten werden können, daß sie aus vier Gründen ungültig sind. Erstens weil die Nationalversammlung nun und nimmermehr berechtigt war zu einer endgültigen Verabschiedung eines Reichsgesetzes ohne Genehmigung der Regierungen; zweitens weil der Reichsverweser nun und nimmermehr berechtigt war, ein Gesetz, welches die Reichsversammlung nicht endgültig beschließen konnte, als gültig zu publiciren; drittens weil die Grundrechte die Existenz eines einigen Deutschlands und das Zustandekommen eines deutschen Reiches voraussetzten, dieses aber nicht zu Stande gekommen ist; und viertens, weil bei den Grundrechten eine Reichsverfassung vorausgesetzt wurde, weil sie nur ein Theil jener Reichsverfassung sein sollten, diese aber ebenfalls überall zurückgewiesen wurde, mithin ein Theil ohne das Ganze nichts gelten konnte. Oder will man noch genauer distinguiren, so kann man sagen, die Grundrechte waren aus zwei Gründen ungültig: wegen der Nichtberechtigung der Reichsversammlung und des Reichsverwesers, ein solches Gesetz zu geben und zu publiciren, und aus zwei Gründen unausführbar, weil sie nämlich für ein deutsches Reich berechnet waren, und ein deutsches Reich mit einer Reichsverfassung nicht zu Stande kam. Ist es nun unwiderleglich, daß die Grundrechte des deutschen Reiches eine Gültigkeit nicht erlangt haben und nicht erlangen konnten, so ist eben so gewiß, daß die Grundrechte auch durch eine bloße Publicationsverordnung keine Gültigkeit erlangen konnten; denn etwas an sich Ungültiges wird durch eine Publicationsverordnung nicht gültig. Nun sagt man aber ferner: ganz abgesehen davon waren sie Landesgesetz. Ich übergehe die entsetzlichen Widersprüche, welche in der äußern Form und Fassung dieses sogenannten Landesgesetzes enthalten sind.